

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

**Nr. 28.**

38. Jahrgang.  
Donnerstag, den 5. März

**1891.**

## Erlass

das Zurückstellungsverfahren der Reservisten, Landwehr-  
leute, Ersatzreservisten und Landsturmpflichtigen betr.

Nach den Bestimmungen in § 64 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in Verbindung mit §§ 118, 120, 122 der Wehrordnung vom 22. November 1888 können aus Anlaß ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres

- Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve,
- Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ersten Aufgebots,
- Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,
- Ersatz-Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Ersatz-Reserve, sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots und
- Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots bez. hinter die letzte Jahresklasse des Landsturmes zweiten Aufgebots

zurückgestellt werden.

Zurückstellungen der fraglichen Art dürfen erfolgen, wenn

- ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte,
- die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde,
- in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabwieslich notwendig erachtet wird.

Etwasige Gesuche sind gemäß § 123, 1 der Wehrordnung bei dem Stadtratse bez. Gemeindevorstande anzubringen, welcher dieselben zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den unterzeichneten Civilvorstehenden der Ersatz-Commission einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus welcher nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Zur Berathung und Entscheidung über die angebrachten Gesuche wird die unterzeichnete königliche Ersatz-Commission im Anschlusse an das Musterungsgeschäft

den 12. März e., von Vormittags 11 Uhr an

im Rathhause zu Johannegeorgenstadt,

den 16. März e., von Vormittags 1/2 11 Uhr an

im Bade Ottenstein in Schwarzenberg,

den 18. März e., von Vormittags 11 Uhr an

im Rathhause zu Köhnitz,

den 20. März e., von Vormittags 11 Uhr an

in der Eberweinschen Restauration in Eibenstock,

den 24. März e., von Vormittags 11 Uhr an

im Gasthose zur Sonne in Schneeberg

und  
Sitzung halten.

## Das „eherne Lohngesetz“.

(Aus einem Vortrag des Hrn. Dr. Blum mit dessen Genehmigung entnommen.)

III.

Herr Liebknecht sagte in seinem Referat über das künftige Programm der Partei, indem er das Gothaer Programm Wort für Wort durchging, u. A. Folgendes: „Statt des Wortes „ehernes Lohngesetz“ muß ein präziseres gewählt werden. Das Wort ist von Lassalle in die Agitation geworfen worden. In Wirklichkeit giebt es aber ein eherne Lohngesetz nicht.“ Diese Worte des Dictators genügten der gehorsamen Herde! Seit 27 Jahren hatten ihr freilich die Führer vorgespiegelt, daß das „eherne Lohngesetz“ als Damoklesschwert über dem Dasein jedes Arbeiters hänge und diesen hindere, jemals mehr zu erwerben, als er zu seiner und der Seinen bitterer Lebensnothdurft brauche, daß dieses

Gesetz ein ausnahmsloses, unabwendbares, unerbittliches Naturgesetz sei — und nun erklärt Liebknecht, dieses Gesetz existire nicht!

Die gewissenlose Frivolität der Führer ist an diesem Beispiel am besten festzunageln! Wie viele Tausende von Arbeitern sind im Laufe dieses Menschenalters verzweifelt und mit Verwünschungen gegen Gott und die Menschheit gestorben und verdorben, weil sie ihren Führern glaubten, daß dieses erbarmungslose Gesetz unerschütterlich die Welt beherrsche! Wie viele Hunderttausende sind durch diese Lüge zuerst der Sozialdemokratie zugetrieben und irre gemacht worden an ihrem Glauben und an ihrem Vaterland, mit unauslöschlichem Haß erfüllt worden gegen die Ordnung des Staates und der Gesellschaft und gegen ihre Mitmenschen! Und nun das freche Bekenntniß: dieses sog. „eherne Lohngesetz“ haben wir Euch bloß vorgeschwindelt, liebe Arbeiter, es ist von uns nur

„in die Agitation geworfen“ worden, um Euch einzufangen — aber in Wahrheit besteht dieses Gesetz gar nicht!

Doch so ehrlich spricht Herr Liebknecht nicht einmal. Er redet durchaus nicht von seiner eigenen und der übrigen Führer Mitschuld an diesem seit Jahrzehnten verübten unverantwortlichen Betrug, er wälzt ihn wahrheitswidrig dem seit 26 Jahren todtten Lassalle zu. Er verschweigt wissentlich, daß nicht Lassalle, sondern Karl Marx, der unfehlbare Paps der Partei, der Vater dieses entstellten und erlogenen sog. „Gesetzes“ ist und daß alle Nachbeter von Marx — bis zum Tage von Halle — der Partei dieses „eherne Lohngesetz“ genau mit denselben verwerflichen Absichten vorgespiegelt haben, wie dessen Erfinder!

Daß das „eherne Lohngesetz“ im Sinne von Marx und Lassalle und im Sinne des Gothaer Programms in keinem modernen Kulturstaate der Welt

Die von der verstärkten Ersatz-Commission getroffene Entscheidung ist endgültig, behält jedoch nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine Gültigkeit. Gesuche um Zurückstellung im Augenblicke der Einberufung sind unzulässig. Schwarzenberg und Schneeberg, am 9. Februar 1891.

Die königliche Ersatz-Commission in den Aushebungs-  
bezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Der Civil-Vorsitzende.  
Fhr. v. Wirting.

Der Militär-Vorsitzende.  
Breusch, Major.

St.

Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsgemäß nicht selten Waldbrände in Folge des Tabakrauchens oder durch Anzünden von Feuer in Waldungen verursacht werden, nimmt die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach § 368, 6 des Reichsstrafgesetzbuchs das Anzünden von Feuern in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, nach § 309 desselben Gesetzbuchs aber derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird.

Schwarzenberg, am 2. März 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fhr. v. Wirting.

Lechr.

Die Gemeinde Schönheide beabsichtigt, auf der Parzelle Nr. 866 des Flurbuchs, Fol. 855 des Grund- und Hypothekenbuchs für Schönheide eine

Steinkohlengasanstalt

zu errichten.

Etwasige Einwendungen hiergegen, so weit sie nicht auf besonderen Privatrechts-Titeln beruhen, sind bei deren Verlust binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

Schwarzenberg, am 2. März 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fhr. v. Wirting.

E.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 flg. — nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Zwidau im Monat Januar c. festgesetzte und um Fünft vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinben resp. Quartierwirthen im Monat Februar c. an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marsch-Fourage beträgt:

8 M. 40 Pf. für 50 Ko. Hafer,
4 " 10 " " 50 " Heu und
3 " 47 " " 50 " Stroh.

Schwarzenberg, am 2. März 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fhr. v. Wirting.

St.

## Amtsstag in Eibenstock.

Montag, den 9. März wird der unterzeichnete Ephorus von

Nachmittags 2 bis 5 Uhr

im Rathhause zu Eibenstock anwesend sein, um etwaige Anliegen von Geistlichen sowie von Gemeindegliedern der Umgegend persönlich entgegenzunehmen.

Schneeberg, den 4. März 1891.

Königliche Superintendentur.

Lic. theol. Roth, S.